**Anlage Bildungsplanbezug Berufliche Schulen**

**Titel und ISBN des Werks:** Titel und ISBN

Schularten Schularten

Fach (Bildungsplanbezug) Fach

Klasse(n) bzw. Schuljahr(e) Klasse(n)

Bitte geben Sie konkret eine **Schulart**, einen **Bildungsplan-** und einen **Klassenbezug** an, auf die sich das Werk **hauptsächlich** bezieht. Das Werk ist dann ggf. automatisch auch für weitere Schularten zugelassen (s. u.).

Die Bildungspläne finden Sie unter [www.ls-bw.de](https://www.ls-bw.de/%2CLde/Startseite/Bildungsplaene/Berufliche%2BSchulen).

**Angaben zu Teilbänden**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Das Werk deckt die oben angegebenen Bildungspläne vollständig ab. |
|  |  |
| [ ]  | Die oben angegebenen Bildungspläne werden zusammen mit folgenden Werken abgedeckt:  |
|  |  |
|  | Teilband 1: | Titel und ISBN |
|  |  |
|  | Teilband 2: | Titel und ISBN |

**Zusatzanmerkungen:**

**Übertragung von Zulassungen**

Nach § 7 Abs. 6 der SBZVO gilt für die Zulassung im Bereich der beruflichen Schulen:

1. In den Fächern, in denen gleiche Lehrpläne für verschiedene Bildungsgänge zugrunde liegen, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.

2. In den allgemein bildenden Fächern dürfen Schulbücher, die

1. für eine der drei Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsoberschule (Mittelstufe) zugelassen sind, auch in den beiden anderen Schularten,
2. für das berufliche Gymnasium oder für das Berufskolleg oder für die Berufsoberschule (Oberstufe) oder für die Fachschule zugelassen sind, auch in den anderen hier genannten Schularten

verwendet werden.

3. In erziehungskundlichen Fächern dürfen Schulbücher, die für eine berufliche Schulart zugelassen sind, auch in den übrigen Schularten des beruflichen Bereichs verwendet werden.

4. Die unter die Nummern 2 und 3 fallenden Bücher dürfen in allen Zusatz-, Erweiterungs- und Stützprogrammen verwendet werden, unabhängig von der Schulart, an der diese Programme angeboten werden. Bei diesen Programmen ist das jeweilige Bildungsziel (zum Beispiel Fachhochschulreife) maßgebend.

**Zulassungsfreiheit**

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 SBZVO bedürfen folgende Werke für berufliche Schulen nicht der Zulassung:

1. für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an den beruflichen Schulen; ausgenommen die „erziehungskundlichen Fächer beziehungsweise Lern- oder Handlungsfelder mit pädagogischen, psychologischen und soziologischen Inhalten der Kinder- und Jugenderziehung sowie deren Didaktik und Methodik“,
2. für die Fremdsprachen,
3. für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Datenverarbeitung, Musik, Bildende Kunst, Sport,
4. für die wirtschaftskundlichen Fächer,
5. für das Fach Deutsch in Bildungsgängen, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss voraussetzt oder, falls dies nicht der Fall ist, insoweit, als dort die Fachhochschulreife vermittelt wird.

**Zulassungspflicht**

Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8 SBZVO werden folgende Werke nach Begutachtung zugelassen:

Schulbücher an beruflichen Schulen in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde, Ethik, Pädagogik einschließlich Erziehungslehre, Psychologie, Soziologie sowie Didaktik und Methodik der Kinder- und Jugenderziehung (erziehungskundliche Fächer).

In den weiteren Fächern erfolgt die Zulassung im vereinfachten Verfahren.